



Tipps für Frauen

Arbeitslosengeld II - Grundsicherung für Arbeitsuchende

Ab 01.01.2005 ersetzt das ALG II für alle erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die bisherigen Leistungen Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe. Zuständig für die Auszahlung des ALG II im Kreis Herford ist die neu gegründete **ARGE Herford** (Arbeitsgemeinschaft für Arbeit im Kreis Herford)

Anspruch auf ALG II können Sie geltend machen, wenn sie arbeitslos sind oder wegen der Betreuung von Kindern nicht erwerbstätig sein können und kein eigenes Einkommen haben bzw. hilfebedürftig sind. Als erwerbsfähig gelten alle Menschen zwischen 15 und 64 Jahren, die mindestens 3 Stunden täglich unter normalen Bedingungen arbeiten können.

Im folgenden haben wir **Kurz-Infos und Tipps** zusammengestellt, die für erwerblose Frauen in bestimmten Lebenssituationen wichtig sein können:

- **Antragstellung**
- **Wenn Ihr Antrag auf ALG II abgelehnt wurde**
- **Kinderzuschlag für Erwerbstätige mit geringem Einkommen**
- **Bedarfsgemeinschaft/eheähnliche Gemeinschaft**
- **Haushaltsgemeinschaft von Verwandten**
- **Schülerinnen und Studentinnen**
- **Junge Frauen unter 25 Jahren**
- **Schwangere Frauen und Frauen in der Elternzeit**
- **Alleinerziehende**
- **Frauen in Trennung und Scheidung**
- **Pflegende Frauen**
- **Migrantinnen**
- **Eingliederungsvereinbarung**
- **Arbeitsgelegenheiten – „1-Euro-Jobs“**

- **Beratungs- und Anlaufstellen**
- **ARGE- Geschäftsstellen im Kreis Herford**



Antragstellung

Zunächst: **ALG II erhalten Sie nur, wenn Sie einen Antrag stellen.** Stellen Sie also den Antrag in jedem Fall, auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen zusammen haben oder Ihre Situation noch unklar ist. Stellt sich nämlich heraus, dass Sie hilfebedürftig sind, bekommen Sie das **Geld erst ab dem Tag der Antragstellung! Sie erhalten kein Geld nachgezahlt!**

Tipp: Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten (Liste der Beratungs- und Anlaufstellen S.11/12). Nicht nur wenn das Arbeitslosengeld ausläuft, auch wenn Sie allein erziehend sind und der Unterhalt des Vaters ausbleibt, oder wenn sich Ihre Einkommenssituation nachteilig verändert. Auch wenn Sie bislang keine Sozialhilfe bezogen haben, weil Ihr anzurechnendes Vermögen zu hoch war, könnten Sie jetzt anspruchsberechtigt sein! Geld verlieren können Sie nicht! Bei niedrigen Einkünften spielen schon kleine Eurobeträge eine wichtige Rolle.

Wenn Ihr Antrag auf ALG II abgelehnt wurde...

...sollten Sie sich umgehend um Ihre **Renten- und Krankenversicherung** kümmern.

Wenn Ihr Antrag auf Arbeitslosengeld II abgelehnt wurde wegen zu hohem Partnereinkommen oder weil Sie noch Vermögen haben, zahlt die ARGE auch keine Beiträge für Sie in die **Rentenversicherung**. Nur durch eine fortgesetzte Registrierung als „arbeitslos“ bei der Agentur für Arbeit können Ihnen die entsprechenden **Ausfallzeiten** für Ihre spätere Rente bescheinigt werden.

Tipp: Melden Sie sich umgehend bei der Agentur für Arbeit als „arbeitslos“. Allerdings müssen Sie bei der Meldung glaubhaft machen, dass Sie tatsächlich an einer Arbeit interessiert sind. Um sicherzugehen, dass die Eintragung schnell erfolgt, sollten Sie Ihren Sozialversicherungsausweis vorlegen oder zumindest Ihre Rentenversicherungsnummer parat haben. Die Meldung müssen Sie spätestens alle drei Monate erneuern.



Wenn Sie keine Leistungen von der ARGE erhalten, müssen Sie ggf. auch Ihre **Krankenversicherung** neu regeln.

Wenn Sie verheiratet sind, können Sie wahrscheinlich über die gesetzliche Krankenkasse Ihres Ehemannes beitragsfrei familienversichert werden. Waren Sie vorher über Ihren Ehemann privat versichert, müssen Sie sich selbst weiter privat krankenversichern.

Leben Sie in eheähnlicher Gemeinschaft, können Sie nicht über Ihren Partner krankenversichert werden. Die Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse gilt für Sie nicht!

**Krankenversicherung: Lassen Sie sich unbedingt von einer Krankenkasse und bei der ARGE beraten!
Bei geringem Einkommen zahlt die ARGE unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung.**

Kinderzuschlag für Erwerbstätige mit geringem Einkommen

Wenn Sie mit Ihrer Erwerbstätigkeit nur ein geringes Einkommen erzielen und nur wegen Ihrer Kinder hilfebedürftig sind (d.h. einen Anspruch auf ALG II hätten), haben Sie **stattdessen** eventuell einen **Anspruch auf Kinderzuschlag**.

Der Kinderzuschlag für im Haushalt lebende Kinder beträgt bis zu **140 € pro Kind** und wird maximal für 36 Monate bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls Wohngeld deckt der Kinderzuschlag den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes

Die Zahlung von Kinderzuschlag schließt eine Zahlung von ALG II aus.

Tipp: Lassen Sie Ihren Anspruch auf jeden Fall überprüfen und stellen Sie ggf. einen Antrag! Zuständig ist die Familienkasse/Kindergeldstelle bei der Agentur für Arbeit in Herford, Hansastrasse 33, ☎ 05221 / 985 789.



Bedarfsgemeinschaft

Neu beim ALG II ist, dass der Leistungsanspruch nicht nur für den Erwerbslosen selbst, sondern für die gesamte Familie, die **Bedarfsgemeinschaft**, errechnet wird. So müssen Sie bereits in Ihrem Antrag Angaben zu allen Haushaltsmitgliedern machen.

Neben Ihrem Partner gehören ihre **minderjährigen und unverheirateten Kinder**, wenn Sie mit Ihnen in einem Haushalt leben, ebenfalls zur Bedarfsgemeinschaft.

Das **Einkommen eines minderjährigen Kindes** (z.B. Ausbildungsvergütung oder Unterhalt vom Vater) muss nicht für den Bedarf der Eltern oder Geschwister eingesetzt werden. Minderjährige Kinder müssen also nicht für ihre Eltern aufkommen!

Ausnahme: Übersteigt das Einkommen des Kindes plus dessen Kindergeld den Bedarf des Kindes, so wird das nicht benötigte Kindergeld als Einkommen der Eltern gerechnet.

Volljährige Kinder, auch wenn sie in Ihrem Haushalt wohnen, müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen (s. auch → Haushaltsgemeinschaft, → Schülerinnen und Studentinnen).

Eheähnliche Gemeinschaften und **gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften** werden innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wie Ehepaare behandelt. Das Einkommen der Partner wird auf jeden Fall auf Ihren Bedarf angerechnet.

Nicht jede Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft mit einem Partner ist aber eine eheähnliche Gemeinschaft.

Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt dann vor, *wenn „die Bindung der Partner so eng ist, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann...und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner füreinander begründen, also über die Beziehung in einer reinen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft hinausgeht.“* (Definition des Bundesverfassungsgerichts).

Indizien für eine solche eheähnliche Gemeinschaft sind neben der gemeinsamen Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft z.B.

- die Dauer der Gemeinschaft/der Beziehung
- Wirtschaften aus einem „Topf“
- eine gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern oder Angehörigen im Haushalt



- ein gemeinsames Konto/eine gegenseitige Kontovollmacht oder eine wechselseitige Verfügung über Vermögensgegenstände, die über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinausgeht.

Tipp: Sofern keines der oben genannten Merkmale vorliegt, handelt es sich nicht um eine eheähnliche Gemeinschaft. Sie leben dann lediglich in einer Wohngemeinschaft.

In diesem Fall kann das Einkommen und Vermögen des Partners für die Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes auch nicht berücksichtigt werden.

Beantragen Sie ggf. einzeln und getrennt Arbeitslosengeld II.

Für alle **erwerbsfähigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft** besteht die Verpflichtung ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten und die **Arbeitsverpflichtung**. Dies gilt auch, wenn Sie bislang nicht erwerbstätig waren und den Haushalt und die Kinder versorgt haben!

Ansprechpartnerin für die Bedarfsgemeinschaft sind Sie nur dann, wenn Sie selbst den Antrag gestellt haben. Die antragstellende Person gilt als Bevollmächtigte der Bedarfsgemeinschaft. Auf das angegebene Konto erfolgen die Zahlungen der gesamten Bedarfsgemeinschaft.

Tipp: Falls Ihr Partner den Antrag gestellt hat, können Sie jedoch geltend machen, dass Sie Ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen und erklären dies gegenüber der für Sie zuständigen örtlichen ARGE. Dies kann wie folgt aussehen:

„Hiermit erkläre ich, Anita Antrag, dass ich selber die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende beantrage und entgegennehme. Ich stelle hiermit einen eigenen Antrag. Die Auszahlung soll auf mein Konto.... (Bankverbindung) erfolgen.“



Haushaltsgemeinschaft von Verwandten.

Leben Sie mit Ihren volljährigen Kindern, anderen Verwandten oder Verschwägerten zusammen, wohnen Sie in einer Haushaltsgemeinschaft. Es wird vermutet, dass sie sich gegenseitig unterstützen!

Tipp: Leben Sie in einer Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten, klären Sie unbedingt Ihre Haushaltsbeziehungen bevor Sie einen Antrag auf ALG II stellen. In der Regel wird eine glaubhafte Versicherung, z.B. eine unterschriebene Erklärung ausreichen, dass Sie von Ihren Angehörigen nicht unterstützt werden. Sollte es zu Problemen kommen, sollten Sie über eine Veränderung Ihrer Wohnsituation nachdenken!

Schülerinnen und Studentinnen

....haben grundsätzlich keinen Anspruch auf ALG II, obwohl sie erwerbsfähig sind. Sie werden über Bundesausbildungsförderung (BAföG) und Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert. Dabei ist nicht entscheidend, ob sie BAföG oder BAB auch tatsächlich erhalten, sondern ob die Ausbildung grundsätzlich förderungsfähig ist. Zuständig sind die BAföG-Ämter (Kreis Herford oder Universität/Fachhochschule) und für die BAB die Agentur für Arbeit in Herford.

**Tipp: Aber auch hier gibt es Ausnahmen!
Schülerinnen von allgemeinbildenden Schulen, Berufsfachschulen, die bei ihren Eltern leben oder leben könnten oder den niedrigen BAföG-Satz bekommen, haben Anspruch auf ALG II. Scheuen Sie sich nicht hier genau nachzufragen!
Studentinnen, die wegen der Geburt eines Kindes oder Krankheit ein Urlaubssemester haben und während dieser Zeit kein BAföG erhalten.
Darüber hinaus können Kinder von Studentinnen Anspruch auf Sozialgeld haben!**



Junge Frauen unter 25 Jahren

Wenn Sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten Sie **Geldleistungen von der für Sie zuständigen örtlichen ARGE**. In Sachen Beratung und Vermittlung ist für **Jugendliche aus Bünde, Kirchlengern und Rödinghausen die ARGE in Bünde, Borriesstr. 8, ☎ 0180 100 2510 - 52 051**, für **alle anderen Jugendlichen die ARGE in Herford, Hansastr. 33, ☎ 0180 100 2510 - 51 700**, zuständig.

Tipp: Für Sie gibt es spezielle Eingliederungsprogramme. Lassen Sie sich beraten!

Schwangere und Frauen in der Elternzeit

.....sind **erwerbsfähig**, die örtliche ARGE ist für Sie zuständig. Schwangere erhalten **ab der 13. Schwangerschaftswoche** einen **Mehrbedarfszuschlag** (59 € für Alleinstehende; 53 € für mit Partner Zusammenlebende; 47 € für Minderjährige in Bedarfsgemeinschaften). Die Zahlung erfolgt bis zum tatsächlichen Entbindungstermin. Eventuelle Überzahlungen werden mit dem Sozialgeld des neugeborenen Kindes verrechnet. Zusätzliche Finanzhilfen gibt es für Schwangerschafts- und Babyerstbekleidung. **Frauen**, die sich **in der Elternzeit** befinden, ist bis zum 3. Lebensjahr des Kindes eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar. Sie werden **auf eigenen Wunsch** aber in die Vermittlung aufgenommen. Mutterschaftsgeld und Erziehungsgeld werden nicht auf das ALG II angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen der Stiftung „Mutter und Kind“.

Tipp: Wenn Sie sich in der Elternzeit befinden, sollten Sie bedenken, dass Ihr Berufsabschluss nach mehreren Jahren ohne Berufstätigkeit bzw. -erfahrung nicht mehr den gleichen Wert hat wie vorher. Deshalb sollten Sie in ihrer örtlichen ARGE ein ausführliches Beratungsgespräch einfordern und ggf. deutlich machen, dass Sie in die Vermittlungsbemühungen aufgenommen werden möchten! Falls es mit der Kinderbetreuung Schwierigkeiten gibt, haben Sie Anspruch auf Unterstützung!



Allein Erziehende

... erhalten einen Mehrbedarfzuschlag zu Ihrem Regelbedarf:
mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit mindestens zwei Kindern unter 16 Jahren erhalten Sie einen Zuschlag von **124 €**
In allen anderen Fällen erhalten Sie pro minderjährigem Kind 41 €
(z.B. mit einem Kind von 12 Jahren 41 € oder mit zwei Kindern im Alter von 9 und 17 Jahren 2x 41 € = 82 €), maximal sind jedoch nur 207 € Mehrbedarf möglich.

Tipps: Planen Sie, mit einem Partner zusammenzuziehen oder eine Heirat, lassen Sie sich vorher unbedingt beraten! Ggf. verlieren Sie Ansprüche nach ALG II.

**Bedarfsgemeinschaft /eheähnliche Gemeinschaft
Frauen in Trennung und Scheidung**

Frauen in Trennung und Scheidung

Wenn Sie in Trennung leben, bilden Sie (mit Ihren Kindern) jetzt eine eigene Bedarfsgemeinschaft.

Wenn Sie umziehen müssen und sich teilweise neu einrichten müssen (weil Ihr Partner Möbel und Hausrat mitgenommen hat und kein Anspruch auf Herausgabe besteht), klären Sie mit der ARGE Ihren Bedarf für eine **Erstausrüstung an Möbeln und Hausrat**. Eine Erstausrüstung **kann** in Form einer einmaligen Leistung übernommen werden. Für Anschaffungen, die nicht von der ARGE finanziert werden, kann auch ein **zinsloses Darlehen** vergeben werden.

Wenn Sie Unterhalt - Ehegattenunterhalt oder Kindesunterhalt – bekommen, werden diese Einnahmen genauso wie das Kindergeld voll auf Ihren ALG II - Bedarf angerechnet.

Wenn Ihr (ehemaliger) Mann nur ein geringes Einkommen hat, kann er nach Abzug seiner Unterhaltsleistungen ggf. selbst hilfebedürftig werden und somit einen Anspruch auf ALG II erwerben. Dies ist aber nur möglich, wenn seine Unterhaltsleistungen „tituliert“ sind; d.h. ein Unterhaltstitel beim Jugendamt oder per Gerichts-/Scheidungsurteil besteht.

Wenn Sie selbst Unterhalt zahlen müssen (z.B. weil Ihre Kinder beim Vater leben), können Sie Ihre titulierten Unterhaltszahlungen in glei-



cher Weise von Ihrem Einkommen abziehen lassen, um so ggf. einen Anspruch auf ALG II erwerben.

Tipp: Lassen Sie sich beim Jugendamt über die Titulierung von Unterhaltsansprüchen für Ihre Kinder beraten. Eine Titulierung ist auch zu empfehlen, wenn der Unterhaltspflichtige (Vater Ihrer Kinder) in einer neuen Partnerschaft lebt, die in den ALG II-Bezug geraten kann. Bei der Durchsetzung Ihrer Unterhaltsansprüche ist Ihnen auch die ARGE behilflich!

Pflegende Frauen

...sind **erwerbsfähig**, aber nicht vermittelbar, wenn die Pflege eines Angehörigen durch eine Arbeitsaufnahme gefährdet ist. Die örtliche ARGE ist für sie zuständig. Das Pflegegeld wird nicht auf das ALG II angerechnet.

Migrantinnen

...erhalten nur dann ALG II, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort Deutschland ist und sie eine Arbeitserlaubnis haben oder eine bekommen können. Für den Anspruch auf ALG II reicht es aus, dass Sie berechtigt sind, eine Arbeitserlaubnis zu erhalten.

Seit dem 1.1. 2005 gilt das neue Zuwanderungsgesetz. Danach wird beim Bezug von ALG II - wie bisher schon bei der Arbeitslosenhilfe - keine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt!

(Arbeitslose) **Asylbewerberinnen** haben keinen Anspruch auf ALG II, sondern erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zuständig sind die örtlichen Sozialämter.

Tipp: Asylbewerberinnen müssen ihre Arbeitserlaubnis beim Ausländeramt (Kreis Herford, ☎ 05221/13-0 bzw. für Einwohnerinnen der Stadt Herford, ☎ 05221/189-0) beantragen. Beratung und Hilfestellung finden Sie auch im Internationalen Beratungszentrum der AWO in Löhne (s.S.11)



Eingliederungsvereinbarung

Wenn Sie ALG II bekommen müssen Sie aktiv an der Eingliederung in den Arbeitsmarkt mitwirken. Insbesondere sind Sie **verpflichtet**, eine **Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben**. Die **Eingliederungsvereinbarung gilt für die gesamte Bedarfsgemeinschaft** und wird von allen erwerbsfähigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft unterschrieben.

Sie gilt bis zu 6 Monaten und wird regelmäßig erneuert. Sie müssen sich selbst um Arbeit bemühen und dies nachweisen. Jede Arbeit zu der Sie „geistig, seelisch und körperlich in der Lage sind“, ist anzunehmen. Sie können die Arbeit nur ablehnen, wenn die Erziehung Ihrer Kinder bis zum 3. vollendeten Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen gefährdet sind. Haben Sie Kinder ab 3 Jahren muss die Kommune ein geeignetes Kinderbetreuungsangebot vorhalten.

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft und ist Ihr Partner Antragsteller und Bevollmächtigter der Bedarfsgemeinschaft, legen Sie besonderen Wert auf die ausführliche Beratung Ihrer gesamten Bedarfsgemeinschaft. Vereinbart werden kann nämlich auch, welche Leistungen Sie bzw. Ihre erwerbsfähigen minderjährigen Kinder zu erbringen haben!

Tipp: Die Eingliederungsvereinbarung müssen Sie in jedem Fall unterschreiben, ansonsten drohen Ihnen finanzielle Sanktionen! Im übrigen wird die Eingliederungsvereinbarung dann als Verwaltungsakt – ohne eine Mitgestaltungsmöglichkeit von Ihrer Seite – erlassen.

Arbeitsgelegenheiten – „1-Euro-Jobs“

...können sinnvoll sein, wenn Sie – aus welchen Gründen auch immer – derzeit keine Aussicht auf reguläre Beschäftigung haben.

Tipp: ALG II-Empfängerinnen, die einen solchen Zusatzjob übernehmen, erhalten die Mehraufwandsentschädigungen von 1,50 € pro Stunde zusätzlich zu den Leistungen der Grundsicherung.



Beratungs- und Anlaufstellen

Beratung für Arbeitslose in allen Fragen zum ALG II:

Maßarbeit e.V. im Arbeitslosenzentrum in Herford

Münsterkirchplatz 7, Herford, ☎ 0 52 21 - 1 77 50

Offene Sprechzeiten (es ist keine Anmeldung erforderlich):

Montag bis Mittwoch 9 - 13 Uhr und Donnerstag 14 - 18 Uhr

(auch Hilfestellung bei der Antragstellung/beim Ausfüllen des Antrags)

Weitere Beratungsstellen

Frauenberatungsstelle Herford e.V.

Unter den Linden 29, Herford, ☎ 0 52 21 - 14 43 65

Beratung und Unterstützung für Frauen in Krisensituationen und für Frauen, die häusliche oder sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Offene Sprechstunden: Dienstag 1 -17 Uhr, Donnerstag 10-12 Uhr;

Telefonische Information: Mo-Fr 9 - 10 Uhr

Frauenhaus Herford e.V.

☎ 0 52 21 - 2 38 83 (Tag und Nacht erreichbar)

Schutz, Unterkunft, Beratung und Begleitung für Frauen und ihre Kinder, die von körperlicher und/oder seelischer Gewalt betroffen sind.

Internationales Beratungszentrum der AWO in Löhne

Fröbelstr. 6, Löhne, ☎ 0 57 32 - 94 95 51

Beratung und Hilfestellung für Migrantinnen und Migranten

Orientierung und Beratung zu Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs, zu Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten:

Frau und Beruf ImBlick, In Via Herford

Komturstr. 29, Herford, ☎ 0 52 21 - 5 64 6

Beratungszeiten: Dienstag 13.30 - 18.30 Uhr, Mi/Do 9 - 13 Uhr

Schwerpunkt: Gesundheits- und Dienstleistungsbereich

Regionalstelle Frau und Beruf Bielefeld

Altes Rathaus, Niederwall 25, Bielefeld

☎ 05 21 - 51 29 41

Hotline der Bundesagentur für Arbeit zu Hartz IV und ALG II:

☎ 01801 - 012 012 (Ortstarif; Mo - Fr 8 - 18 Uhr)



Gleichstellungsstelle Ihrer Kommune

Bei allen Fragen und Problemen können Sie sich zunächst auch an Ihre **kommunale Gleichstellungsstelle** wenden. Hier wird Ihnen entweder direkt geholfen oder Sie werden zu anderen Beratungsstellen weiter vermittelt.

Stadt Bünde , Dorit Bethke	☎ 0 52 23 - 16 12 75
Stadt Enger , Ulrike Harder-Möller	☎ 0 52 24 - 98 00 40
Stadt Herford , Karola Althoff-Schröder	☎ 0 52 21 - 18 94 63
Gem. Hiddenhausen , Gisela Hering-Bejaoui	☎ 0 52 21 - 96 42 40
Gemeinde Kirchlengern , Heidi Wagner	☎ 0 52 23 - 75 73 122
Stadt Löhne , Monika Lüpke	☎ 0 57 32 - 10 03 44
Stadt Spenge , Heidrun Hellmann	☎ 0 52 25 - 87 68 29
Stadt Vlotho , Monika Eickmeier	☎ 0 57 33 - 92 41 36
Kreis Herford , Monika Budde	☎ 0 52 21 - 13 13 12

ARGE-Geschäftsstellen im Kreis Herford

Die ARGE-Geschäftsstellen im Kreis Herford sind **zuständig für die Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. das ALG II**. Hier erhalten Sie alle Leistungen (Geldleistungen/Beratung/Vermittlung) aus einer Hand:

Bünde	Borriesstr. 8	☎ 0180 100 2510 - 52 051
Enger/Spenge	Spenger Str. 13, Enger	☎ 0180 100 2510 - 57 120
Herford	Hansastr. 33	☎ 0180 100 2510 - 51 700
Hiddenhausen	Rathausstr. 1	☎ 0180 100 2510 - 56 620
Kirchlengern	Rathausplatz 1	☎ 0180 100 2510 - 53 600
Löhne	Lübbecker Str. 5	☎ 0180 100 2510 - 55 051
Rödinghausen	Heerstr. 2 a	☎ 0180 100 2510 - 54 610
Vlotho	Poststr. 10	☎ 0180 100 2510 - 58 120

